

info

Anregungen und Tipps von Ihrem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt & Unternehmensberater

Schwerpunkt
**Risiko-
absicherung**
Waren und Forderungen
richtig schützen

SEITE 4

Im Fokus

SCHWERPUNKT
Risiko-
absicherung



Achten Sie auf das Kleingedruckte!

Sie werden in Unternehmen oft stiefmütterlich behandelt, und kaum einer liest oder beachtet sie: Die Rede ist von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dabei sind sie praktisch, enthalten vorformulierte Vertragsbedingungen und dienen der Vereinfachung. Warum gute AGB wichtig sind, lesen Sie im Fokus-Thema ab Seite 4. In diesem Beitrag haben wir zudem das Thema aufgegriffen, warum Sie sich bei Auslandsgeschäften auch mit der Absicherung Ihrer Waren beschäftigen sollten.

Zur besseren Absicherung Ihrer Arbeitnehmer wurde das Betriebsrentenstärkungsgesetz auf den Weg gebracht. Es gilt seit dem 1. Januar 2018 und soll besonders Geringverdiener vor Altersarmut schützen. Mehr dazu erfahren Sie ab Seite 8. Ebenfalls in diesem Jahr kommt ein weiteres Gesetz zum Zug: die Europäische Datenschutzgrundverordnung. Neben – teils großen – Auswirkungen auf die Organisation von Unternehmen können auch hohe Bußgeldforderungen ins Haus flattern (Seite 7).

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen



Ralf Schäfer

Geschäftsführer, Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater bei Ecovis in Chemnitz

Inhalt

3 MPC Filmproduktion

Die emotionalen Filme der Produktionsfirma aus Plauen verursachen Gänsehaut

4 Risikoabsicherung

Verträge umsichtig gestalten, Forderungen und Waren geschickt absichern

7 Datenschutz

Durch die neue EU-Datenschutzgrundverordnung sind schärfere Sanktionen zu erwarten

8 Altersvorsorge

Betriebsrentenstärkungsgesetz: mehr Pflichten, aber auch mehr Anreize für Arbeitgeber



10 Umsatzsteuer

Abzugsfähige oder nicht abzugsfähige Vorsteuer?
Auf korrekte Aufteilung ist zu achten

11 Geldwäschegesetz

Das elektronische Transparenzregister ist da, und
Nachlässigkeiten ziehen Bußgelder nach sich

12 Meldungen

Was Sie in Kürze wissen sollten



Das Team der MPC Filmproduktion aus Plauen (v.li.): Daniel Förster, David Thoß, Tino Peisker, Torsten Schad, Loreen Zacher, Simon Bergmann

MPC Filmproduktion

MIT HERZBLUT UND SEHR VIEL ENGAGEMENT

Die Plauener MPC Filmproduktion erzeugt mit ihren Arbeiten pure Emotionen bei ihren Kunden und hat sich einen guten Namen gemacht.

Wenn sich Unternehmen filmisch vorstellen oder ihre Produkte und Produktionsprozesse in Bewegtbildern zeigen, dann macht der MPC Filmproduktion GbR so leicht keiner etwas vor. Während Tino Peisker für die kreative Umsetzung der Projekte zuständig ist, kümmert sich Torsten Schad um die kaufmännischen Belange – ein perfektes Modell.



„Der Einblick in eine ganz andere und emotionale Welt begeistert

mich bei der Zusammenarbeit mit MPC.“

Jan Brumbauer, Steuerberater bei Ecovis in Falkenstein

„Wir suchen den direkten Kontakt zu den Kunden. Das sind meist mittelständische Unternehmen“, erläutert Schad. Erst nach „sehr intensiven Gesprächen machen wir uns an die Arbeit: Wir wollen genau wissen, welche Ziele der Kunde hat und was er mit einem Film erreichen will.“ Den beiden

geht es um Partnerschaften über viele Jahre. „Die Kunden sind oft emotional tief berührt“, stellt Peisker immer wieder fest.

Nach einer kaufmännischen Ausbildung studierte der 43-jährige Schad Kommunikationsmanagement. Er arbeitete in einer Internetagentur, bevor er zu der von Peisker Mitte der 90er-Jahre gegründeten Firma stieß, die damals Jugendsendungen für einen TV-Sender produzierte. Das bot keine Zukunftsperspektiven. „Wir mussten das Geschäft neu ausrichten. Meine Ausbildung hilft mir sehr, strategisch vorzugehen. Das unterscheidet uns sicher von der Konkurrenz“, berichtet Schad. Er ist für Vertrieb, Projektsteuerung und Organisation verantwortlich, sein „kreativer Partner“ Peisker fürs Filmemachen, für Kamera und Regie. „Es ist ein Wunder, dass so unterschiedliche Charaktere so lange und so gut miteinander auskommen“, meint Peisker lächelnd.

Neue Wege gehen

Das Umfeld hat sich sehr verändert. „Die Explosion der technischen Möglichkeiten und der Preisverfall bei der Ausrüstung haben die Konkurrenzsituation verschärft, aber auch die Möglichkeiten vervielfältigt. Geholfen hat uns die Entwicklung des Internets. Auf modernen Webseiten geht nichts mehr ohne Bewegtbilder“, so Schad.

Neben der Filmproduktion entwickelt MPC auch Webseiten, hat eine Fotosparte aufgebaut und macht 3-D-Animationen. „Da wird noch vieles passieren“, ist Schad sich sicher.

Viel Herzblut steckt in der relativ neuen Sparte Dokumentarfilm. Die Familie von Tino Peiskers Vater war durch einen Bombenangriff auf Plauen fast komplett ausgelöscht worden. Das war für den Filmemacher der Anlass, die Auswirkungen der Bombardierungen auf verschiedene Städte zu dokumentieren. MPC produziert die Filme in Eigenregie. Aktuelles Projekt: „Codename Haddock“ (Schellfisch). Zusammen mit Zeitzeugen und Historikern entsteht ein Film über die Zerstörung Leipzigs. „Solche Projekte sind ökonomisch betrachtet schwierig, uns aber wichtig. Sie haben uns außerdem bekannt gemacht und unterstreichen unsere filmische Kompetenz“, meint Schad.

Auf ihrem nicht immer einfachen Weg konnten sich Schad, Peisker, zwei festangestellte sowie viele freiberufliche Mitarbeiter stets auf Ecovis verlassen. „Steuerberater Jan Brumbauer hatte für uns auch in schwierigen Zeiten immer ein offenes Ohr“, sagt Schad. „Es macht Spaß, MPC zu beraten“, erklärt Jan Brumbauer aus dem vogtländischen Falkenstein. ●



SCHWERPUNKT
Risikoabsicherung
Waren und Forderungen
richtig schützen

Risikoabsicherung

RICHTIG VORSORGEN GEGEN RISIKEN

*Viele Unternehmen sichern ihre Waren und Forderungen nicht ausreichend ab.
Im schlimmsten Fall kann das existenzgefährdend sein.*

Die Insolvenz des Solarzellenherstellers Solarworld hat nicht nur Mitarbeiter und Aktionäre hart getroffen. Auch Lieferanten von Silizium wie Hemlock oder Handwerker müssen mit Verlusten rechnen. Wenn sie etwa keine Solarworld-Module mehr liefern können, sind sie gegenüber ihren Kunden schadenersatzpflichtig. Für Unternehmen stellt sich die Frage, wie sie sich gegen solche Fälle absichern. Das gilt auch für Risiken im Auslandsgeschäft. Selbst in den EU-Ländern ist vieles anders als hierzulande. Wer auf eine Absicherung verzichtet, riskiert Forderungsausfälle oder verspätete Zahlungen.



„Je nach Höhe der Forderung und Bonität des Vertragspartners empfiehlt sich unter Umständen der Abschluss einer Warenkreditversicherung.“

Steffen Wartenberg

Unternehmensberater bei Ecovis in Dresden

Bei Auslandsgeschäften sollte man sich mit den steuerlichen und rechtlichen Gegebenheiten in dem betreffenden Land vertraut machen. Denn es ist ein Unterschied, ob man zum Beispiel steuerlich nur in Deutschland veranlagt wird oder vielleicht auch im Ausland. Vorauskasse ist vielfach nicht möglich. Umso wichtiger ist es dann, vorher die Bonität des Geschäftspartners

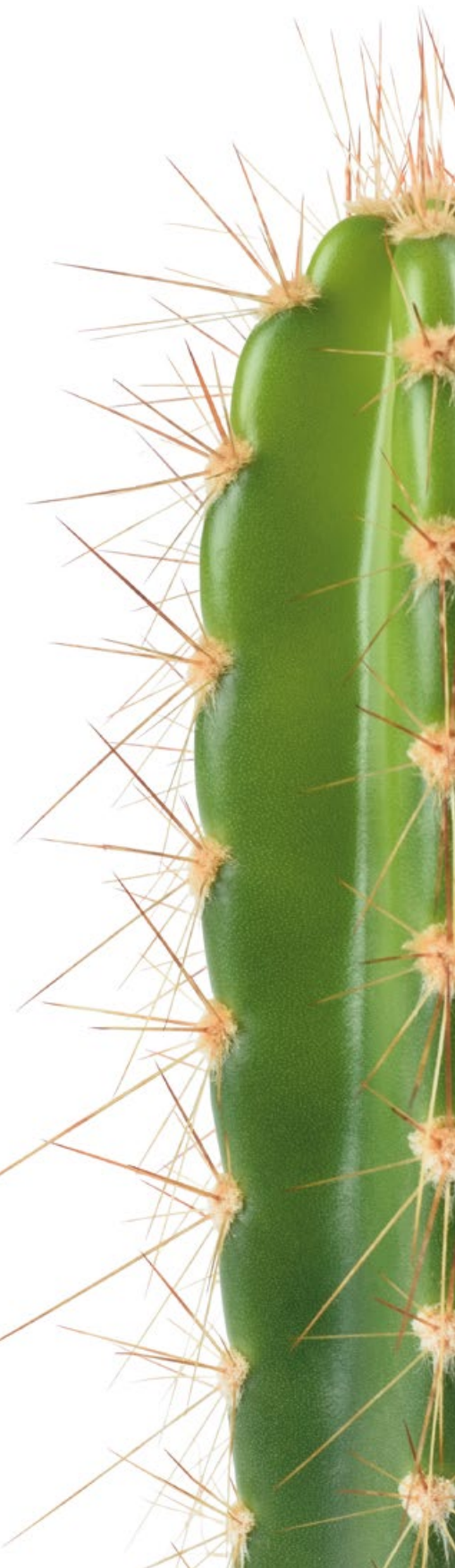
zu prüfen. Dabei helfen private Anbieter oder Auslandshandelskammern. Auch eine umsichtige Gestaltung der vertraglichen Inhalte kann viel Ärger ersparen. Der in Deutschland geltende und sehr weitreichende Eigentumsvorbehalt – nach dem eine Ware erst dann in das Eigentum des Käufers übergeht, wenn dieser vollständig bezahlt hat – existiert so anderswo nicht. Fragen, wie die Wahl des Gerichtsstands, der Zahlungsart, der Zahlungsbedingungen und -fristen oder Vereinbarungen zur Wahl des anzuwendenden Rechts sowie Haftungsbeschränkungen, sind schriftlich festzuhalten.

Vieles davon kann in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) geregelt werden. „AGB sind auf jeden Fall zu empfehlen. Je größer ein Unternehmen ist, desto genauer sollten diese Bestimmungen formuliert sein. Die AGB sollten alle drei bis fünf Jahre durch einen Anwalt überprüft werden“, empfiehlt Andreas Bachmeier, Unternehmensberater bei Ecovis in Dingolfing.

Zahlungsziele aktiv gestalten

Ganz zentral ist das Thema Zahlungsziele. „Ein typischer Fehler, der sogar existenzgefährdend sein kann, ist es, keine oder zu lange Zahlungsziele zu vereinbaren. Wenn das Auftragsvolumen zu groß ist oder ein Unternehmen zu sehr in Vorleistung gehen muss, droht die Insolvenz“, warnt Ecovis-Unternehmensberater Steffen Wartenberg in Dresden.

Es gibt viele Möglichkeiten, Forderungen abzusichern. Eine Warenkreditversicherung überträgt das Kreditausfallrisiko an eine Kreditversicherung, die dafür Gebühren verlangt. „Bei Solarworld etwa hätte sich das durchaus gelohnt“, meint Wartenberg. Wenn eine Versicherung eine Kreditversicherung ablehnt, „ist Vorsicht ▶



geboten. Das kann ein Indiz für Schwierigkeiten sein“, betont er.

„Wer Forderungen schnell eintreiben will, für den bietet sich Factoring an. Dann ist das Geld oft innerhalb weniger Tage auf dem Konto“, sagt Andreas Hintermayer, Rechtsanwalt und Steuerberater bei Ecovis in München. Beim Factoring werden Forderungen an einen Dritten verkauft, der dafür ein bis drei Prozent der Summe kassiert. Der Lieferant erhält bis zu 90 Prozent seiner Forderung sofort, den Rest später.

Ausfall-Zahlungsgarantien sichern den Gläubiger ab, wenn ein Schuldner seine Zahlungsverpflichtung überhaupt nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt. Kommt es ganz schlimm, müssen Forderungen im Rahmen grenzüberschreitender Mahnverfahren oder eines europäischen Zahlungsbefehls eingetrieben werden. Das ist aufwendig und kostenintensiv. Außerdem ist bei solchen Mahnverfahren professionelle Hilfe nötig. Erfahrene Fachanwälte helfen beim Eintreiben von Forderungen, wenn ein Auslandskunde insolvent wird. ●



Sie haben Fragen?

- Wie prüfe ich die Bonität eines Partners?
- Wann lohnt sich eine Kreditversicherung?
- Wie komme ich schnell an mein Geld?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

VIER FRAGEN ZUM

SINN VON ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Im Kurzinterview erklärt Ecovis-Unternehmensberater Andreas Bachmeier, warum Unternehmen auf vollständige und korrekte Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) achten sollten.



Andreas Bachmeier

Unternehmensberater bei Ecovis
in Dingolfing

Wie wichtig sind AGB?

Sie sind von grundsätzlicher Bedeutung, denn sie regeln die Geschäftsbeziehungen zwischen Partnern und sind deshalb unverzichtbar. Sie sollten klar und vollständig formuliert sein. Darin können wichtige Dinge wie Haftungsbeschränkungen und Lieferbedingungen geregelt werden, die im Zweifelsfall entscheidend sein können, etwa die Frage des Gerichtsstands. Sie bieten die Chance, sich besserzustellen.

Und wenn zwei Geschäftspartner unterschiedliche AGB haben?

Dann muss geklärt werden, welche AGB gelten sollen.

Worauf ist bei der Ausgestaltung zu achten?

Wir empfehlen unseren Mandanten, auf die AGB explizit im Angebot, in der Auftragsbestätigung und in der Rechnung hinzuweisen. Da kann man sich viel Ärger ersparen. Allerdings sind AGB laufend zu kontrollieren und gegebenenfalls anzupassen, damit sie der aktuellen Rechtslage entsprechen. Standard-AGB können natürlich auch aus dem Internet heruntergeladen werden. Dies ist jedoch nicht empfehlenswert, da diese individuell auf die Gegebenheiten und Anforderungen eines jeden Unternehmens angepasst werden sollten.

Gibt es Punkte und Formulierungen in AGB, die nicht erlaubt sind?

Ja, da gibt es schon einiges zu beachten. Da sind beispielsweise Aussagen im Bereich Gewährleistung oder Haftung zu nennen. „Wir räumen Ihnen eine Gewährleistung von sechs Monaten ein“ ist ein gutes Beispiel. Das geht nicht, denn die gesetzliche Gewährleistung gegenüber Verbrauchern sieht bei neuen Gegenständen mindestens zwei Jahre vor, bei gebrauchten ein Jahr. Wird eine andere Frist gesetzt, verstößt das gegen geltendes Recht. Da sollten Unternehmer gut aufpassen, damit sie aufgrund fehlerhafter AGB keinen Ärger bekommen. ●

Datenschutz

SICHER, DASS IHRE DATEN SICHER SIND?

Die EU-Datenschutzgrundverordnung bringt neue Auflagen im Umgang mit personenbezogenen Daten und schärfere Sanktionen.

Wenn am 25. Mai 2018 die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) das nationale Recht in weiten Teilen ablöst, müssen sich Unternehmen auf deutlich höhere Anforderungen an ein systematisches Datenschutzkonzept und die Dokumentationspflicht einstellen. Es ist ratsam, die Weichen dafür schon jetzt zu stellen. „Denn mit Inkrafttreten der DSGVO drohen schärfere Kontrollen der Aufsichtsbehörden und dabei empfindliche Bußgelder“, sagt Axel Keller, Rechtsanwalt bei Ecovis in Rostock.



„Unternehmen müssen Personen deutlich umfangreicher über ihre Rechte informieren, wenn es um deren Daten geht.“

Susann Harder
Rechtsanwältin bei Ecovis in Rostock

Unternehmen müssen künftig unabhängig von ihrer Größe nachweisen, dass sie datenschutzkonform agieren, und sollten dazu ein – dem Qualitätsmanagement vergleichbares – Datenschutz-Managementsystem einführen.

In einem ersten Schritt sind dazu Prozesse zu definieren, die zeigen, wie der Betrieb mit sensiblen Daten umgeht. Ein solches Verfahrensverzeichnis ist für jede Abteilung anzulegen, die mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommt. „Die definierten Prozesse sind zudem mit Dokumenten wie Verträgen und Arbeitsanweisungen zu unterlegen“, erklärt Ecovis-Anwältin Susann Harder in Rostock. Auf dieser Basis sind die Risiken zu bewerten.

- Was passiert, wenn ein Nichtbefugter von den Daten Kenntnis erlangt?
- Wie wahrscheinlich ist es, dass ein solcher Vorfall eintritt, und wie schwerwiegend kann der Schaden sein?

Risikobestimmung und Eintrittswahrscheinlichkeit lassen sich jeweils in einer Skala von „vernachlässigbar“, „begrenzt“ und „wesentlich“ bis hin zu „maximal“ bestimmen. Ausgehend von dieser Analyse sind Maßnahmen zum Absenken der Eintrittswahrscheinlichkeit zu überlegen.

Ein Datenschutzkonzept sollte alle Stufen umfassen und die individuellen betrieblichen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Besonderheiten sind bei der Datenübermittlung ins Ausland – speziell in die USA – zu beachten. Grundsätzlich gilt: Bei Verstößen gegen die Vorgaben der DSGVO müssen Unternehmen mit Bußgeldern in zweistelliger Millionenhöhe (siehe Tabelle unten) und damit mit deutlich härteren Strafen als bisher rechnen. „Wir gehen davon aus, dass die Aufsichtsbehörden von dem Bußgeldrahmen auch Gebrauch machen werden“, warnt Rechtsanwalt Keller. ●



Sie haben Fragen?

- www.ecovis.com/datenschutzberater
- Braucht mein Unternehmen einen Datenschutzbeauftragten?
- Wie kann ich die IT-Sicherheit meines Betriebs prüfen?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Auf einen Blick

Die neue EU-Datenschutzgrundverordnung und was sich für Unternehmen ab dem 25. Mai 2018 ändert:

- Einführung einer risikobasierten Rechenschaftspflicht: Das Unternehmen hat dafür zu sorgen, dass alle Maßnahmen zur Umsetzung eines wirksamen Datenschutzkonzepts getroffen und nachgewiesen werden.
- Ein Datenschutzbeauftragter ist zu benennen, wenn ... mindestens zehn Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind oder ... die umfangreiche Verarbeitung besonders geschützter Daten den Kernbereich der Tätigkeit bildet oder ... eine Datenschutzfolgeabschätzung erforderlich ist.
- Es gelten künftig zwei Bußgeldrahmen: Für kleinere Verstöße bis zu 2 Prozent des Gesamtumsatzes oder 10 Millionen Euro; für größere Verstöße bis zu 4 Prozent des Gesamtumsatzes oder 20 Millionen Euro.

Altersvorsorge

IN DIE PFLICHT GENOMMEN

*Das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz bindet Arbeitgeber stärker in die Altersvorsorge ein.
Es bringt aber auch Erleichterungen und neue Anreize.*



Prozent

der Beschäftigten in Betrieben
mit weniger als zehn Mitarbeitern
haben eine
Betriebsrentenanwartschaft

Quelle: Alterssicherungsbericht 2016,
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Historiker fördern immer wieder sehr Erstaunliches zutage. Die „Goslarer Urkunde“ aus dem Jahr 1260 etwa erwähnt erstmals eine Initiative zur Unterstützung armer Bergleute. Es ist die erste Form einer betrieblichen Altersversorgung. Sie gilt als die älteste Sozialversicherung der Welt. Seitdem hat sich viel verändert. In Deutschland wurde vor 15 Jahren erstmals der Anspruch der Arbeitnehmer auf die staatlich geförderte Entgeltumwandlung gesetzlich festgeschrieben. Dennoch nutzen nur 57 Prozent der Beschäftigten das betriebliche Sparen fürs Alter. Das zum 1. Januar 2018 in Kraft getretene Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) soll dafür sorgen, dass es mehr werden. „Der Gesetzgeber appelliert an die Fürsorge der Arbeitgeber und schafft gleichzeitig großzügigere steuerliche Rahmenbedingungen“, sagt Manfred Busch, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in Nürnberg.

Steuerfreier Rahmen erweitert

Die Altersvorsorge soll sich noch besser rentieren. Deshalb bleiben künftig mehr Beiträge, die aus dem Bruttoeinkommen in eine Direktversicherung, Pensionskasse oder einen Pensionsfonds fließen, lohnsteuerfrei. Bisher galt hier ein Limit von vier Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2017 beispielsweise hätte ein Arbeitnehmer 3.048 Euro steuerbefreit ansparen können. Das neue Gesetz sieht nun eine Verdoppelung des steuerfreien Volumens von vier auf acht Prozent der Bemessungsgrenze vor. Im Gegenzug entfällt der zusätzliche steuerliche Freibetrag in Höhe von 1.800 Euro, der bislang für nach dem 31.12.2004 erstmals erfolgte Neuzusagen galt. „Die Beiträge in pauschal versteuerte Altzusagen werden jedoch künftig auf die neue acht-Prozent-Grenze angerechnet. Insgesamt wird es günstiger“, sagt Busch.

Die Grenze für die Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen, von der auch der

Arbeitgeber profitiert, beträgt unverändert vier Prozent. Arbeitgeber allerdings, die im Rahmen der Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen, müssen künftig 15 Prozent des umgewandelten Entgelts als Arbeitgeberzuschuss an die Direktversicherung, die Pensionskasse oder den Pensionsfonds weiterleiten. Das gilt für Neuzusagen ab 1. Januar 2019 und für bestehende Zusagen ab 1. Januar 2022.

Geringverdiener fördern

Einen besonderen Fokus legt das BRSG darauf, Menschen vor Altersarmut zu bewahren. Monatliche Renten sind bis zu 204,50 Euro deshalb künftig nicht mehr auf die staatliche Grundsicherung anzurechnen. Geringverdiener mit einem Bruttoeinkommen von maximal 2.200 Euro monatlich erhalten zudem eine besondere Förderung. Zahlt der Arbeitgeber für sie zusätzlich zum Lohn mindestens 240 Euro bis maximal 480 Euro in eine betriebliche Altersversorgung (bAV) ein, bleibt dieser Betrag für den Arbeitnehmer steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber wiederum kann 30 Prozent davon mit der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung verrechnen und erhält diesen Betrag rückerstattet.



*„Nutzen Arbeitgeber
die Förderangebote,
dann schützen sie
ihre Geringverdiener
vor Altersarmut.“*

Manfred Busch

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
bei Ecovis in Nürnberg



Wer Geringverdienern schon Zusatzbeiträge bezahlt hat, profitiert nur bei einer weiteren Anhebung. „Lediglich die über die 2016 gezahlten Sockelbeträge hinausgehenden Beiträge sind förderfähig“, betont Busch.

Die Riester-Rente wird attraktiver

Das BRSBG hebt die Riester-Grundzulage von 154 auf 175 Euro an. Im Rahmen der bAV entfällt künftig zudem die „Doppelverbeitragung“. Das heißt: Die Leistungen in der Auszahlphase werden nicht mehr mit Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung belastet. „Das ist konsequent, da ja die Riester-Beiträge im Rahmen der bAV bereits aus dem Nettoeinkommen bezahlt werden“, sagt Silke Grieger, Steuerberaterin bei Ecovis in Rostock.

Zusagen mit weniger Risiko

Neuland erschließt das BRSBG mit dem Tarifpartnermodell („Nahles-Rente“). Dabei können Arbeitgeber erstmals reine Beitragszusagen tätigen, bei denen Mindest- oder Garantieleistungen nicht vorgesehen sind. Die Firma haftet also nicht mehr dafür, dass der Arbeitnehmer eine bestimmte zugesagte Summe zum vereinbarten Termin tatsächlich erhält. Vor allem in der aktuellen Niedrigzinsphase hat sich das als zunehmend schwierig erwiesen. „Das Risiko wird bei der Nahles-Rente nun vom

Arbeitgeber hin zum Arbeitnehmer verlagert, dem sich dafür bessere Renditechancen eröffnen“, erläutert Grieger. Das Sozialpartner-Modell gilt grundsätzlich für Unternehmen, die an Tarifverträge gebunden sind. Andere Arbeitgeber können sich daran anlehnen. „Es bleibt abzuwarten, ob und wie die Tarifparteien diese Verträge für Externe öffnen“, sagt Grieger. ●



Sie haben Fragen?

- Was bedeuten die neuen Vorschriften für bereits bestehende betriebliche Vorsorgesysteme?
- Welche konkreten finanziellen Vorteile winken dem Arbeitgeber?
- Worauf ist bei der Verwaltung von Betriebsrenten zu achten?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com

Auf einen Blick

Die wichtigsten Änderungen, die das Betriebsrentenstärkungsgesetz bringt:

- Das steuerfreie Volumen wird erhöht. Im Gegenzug wird der steuerfreie Aufstockungsbetrag abgeschafft
- Neue Förderung für Geringverdiener unter Einbeziehung eines neuen Förderbetrags für Arbeitgeber
- Verpflichtender Zuschuss von Arbeitgebern, die bei Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge sparen
- Höhere Grundzulage für Riester-Sparer
- „Doppelverbeitragung“ bei der zulagengeforderten bAV mit Riester-Verträgen wird abgeschafft
- Arbeitgeber werden vom Haftungsrisiko im neuen Tarifpartner-Modell entlastet: reine Beitragszusage statt Mindest- oder Garantieleistungen möglich



Umsatzsteuer

VORSTEUER RICHTIG AUFTEILEN

Bei Umsatzsteuerbescheiden gibt es für Unternehmer mitunter böse Überraschungen, wenn die Vorsteuer nicht korrekt in „abzugsfähig“ und „nicht abzugsfähig“ aufgeteilt ist.

Der Automobilhändler traute seinen Augen nicht, als er am Ende einer Betriebsprüfung im Sommer 2017 die Prüfungsfeststellungen erhielt. Mehr als 30.000 Euro sollte er an Vorsteuern zurückzahlen. Der Betriebsprüfer monierte, dass der norddeutsche Autohändler seine Vorsteuerbeträge nicht aufgeteilt hat in „abziehbar“ und „nicht abziehbar“, obwohl er umsatzsteuerfreie Provisionen für die Vermittlung von Kfz-Versicherungen und Autokrediten erhalten hat. „Grundsätzlich sind Provisionen für Kredit- und Versicherungsvermittlungen umsatzsteuerfrei und schließen den Vorsteuerabzug aus, doch in diesem Fall gingen wir gegen diese Prüfungsfeststellungen vor“, erklärt Ecovis-Steuerberater Thomas Wallis in Greifswald.

Der Autohändler muss statt der geforderten 30.000 Euro nur 1.500 Euro Vorsteuer

zurückzahlen“, sagt Wallis. Den Einwand hat Wallis detailliert begründet: „Die vom Händler erklärten Vorsteuern kommen überwiegend aus den Fahrzeugeinkäufen, die direkt den umsatzsteuerpflichtigen Fahrzeugverkäufen zugeordnet werden, und nicht aus den vermittelten Autofinanzierungen und Versicherungen.“ Damit bleibt die Vorsteuer aus den Einkäufen voll abzugsfähig. Lediglich ein Prozent der Vorsteuerbeträge, nämlich die aus den allgemeinen Verwaltungsaufwendungen, sind aufzuteilen in „abzugsfähig“ und „nicht abzugsfähig“, sodass der Autohändler letztlich für drei Jahre nur insgesamt 1.500 Euro zurückzahlen musste. „Im Prinzip sollten alle Händler, die einen Teil ihrer Umsätze zusätzlich mit der Vermittlung von Krediten und Versicherungen erwirtschaften, auf die richtige Zuordnung ihrer Eingangsrechnungen zu den Ausgangsumsätzen achten, damit eine korrekte Aufteilung der Vorsteuer erfolgen kann“, betont Wallis.

andere Hälfte an Wohnungsmieter, kann er für die Dach- und Fassadensanierung hälftig auch die Vorsteuer ziehen, sofern er nicht die Kleinunternehmerregelung anwendet.“ Bei diesem Flächenschlüssel, den die Immobilieneigentümer in der Regel für gemischt genutzte Gebäude mit Privatwohnungen und Gewerbeflächen verwenden, erhält der Vermieter die Vorsteuer nur anteilig für die gewerblich genutzten Flächen zurück. Bei Wohnungen entfällt die Umsatzsteuer. Der Hauseigentümer erhält bei den Eingangsleistungen die Vorsteuer nicht zurück. Zu beachten ist auch, dass nicht der Flächenschlüssel, sondern der Umsatzschlüssel, der möglicherweise einen höheren Vorsteuerabzug erlaubt, anzuwenden ist, wenn die Ausstattung der einzelnen Räume sehr unterschiedlich ist. ●



„Ob bei Eingangsleistungen für gemischt genutzte Immobilien tatsächlich ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, ist im Einzelfall nachzuprüfen.“

Thomas Wallis

Steuerberater bei Ecovis in Greifswald

Gemischt genutzte Immobilie: Aufteilungsschlüssel festlegen

Bei Gebäuden mit Wohnungen und gewerblich genutzten Flächen gestaltet sich die Zuordnung auch nicht einfach: Anschaffungs- und Herstellungskosten sind nach den Verhältnissen des gesamten Gebäudes aufzuteilen. Bei anderen Eingangsleistungen, wie Nutzung, Erhaltung, nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäudeteilen, ist zuerst die direkte Zuordnung zu prüfen. Wallis nennt ein Beispiel: „Wenn ein Immobilieneigentümer die Hälfte der Fläche an einen Händler vermietet und die



Sie haben Fragen?

- In welchen Fällen sind Vorsteuern voll abzugsfähig und wann sind diese in „abzugsfähig“ oder nicht „abzugsfähig“ aufzuteilen?
- Worin liegen die Unterschiede zwischen Flächen- und Umsatzschlüssel?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com



Geldwäschegesetz

MEHR AUFWAND, MEHR RISIKEN

Das neue Geldwäschegesetz erhöht den Verwaltungsaufwand teilweise beträchtlich. Nachlässigkeit oder Unwissenheit können teuer werden.

Seit Mitte 2017 gilt in Deutschland ein neues Geldwäschegesetz – eine entsprechende EU-Richtlinie wurde in nationales Recht umgesetzt. Ziel ist es, Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung effektiver zu bekämpfen. Im Zentrum des Gesetzes steht der Aufbau eines elektronischen Transparenzregisters. Darin werden Angaben zu allen natürlichen Personen gesammelt,

- die direkt oder indirekt ein Unternehmen kontrollieren oder
- auf deren Veranlassung eine Geschäftsbeziehung begründet wird.

Behörden und Personen mit berechtigtem Interesse erhalten Einblick in die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse von Unternehmen, Trusts oder privatrechtlichen Stiftungen (www.transparenzregister.de).



„Persönliche Daten sind an das Transparenzregister zu liefern. Wer im Verzug ist, dem drohen Strafen.“

Armin Weber

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München

Mehr Bürokratie

Der Verwaltungsaufwand wird zunehmen und Nachlässigkeiten werden härter bestraft als bisher. Es reicht nicht mehr, Beteiligungen von Unternehmen zu registrieren. Es sind auch die wirtschaftlich Berechtigten mit Namen, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses zu nennen. Dies sind die jeweiligen Anteilseigner, die

- unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapitalanteile halten,
- mehr als 25 Prozent der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Hohe Bußgelder drohen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sind Bußgelder von 100.000 Euro bis eine Million Euro fällig. „Die Kontrollen nehmen zu. Es werden sicher mehr Bußgelder verhängt“, glaubt Armin Weber, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ecovis in München. Die neuen Vorschriften sind für die Betroffenen kein Pappentier. Unternehmen oder Banken müssen viel mehr Daten sammeln, Sanktionslisten konsultieren und eine fundierte Analyse erstellen.

Wen die Verschärfung trifft

Die Gesetzesänderung trifft vor allem Treuhandgesellschaften oder Familienstiftungen. Solche Konstruktionen wurden bislang häufig gewählt, weil man eben nicht wollte, dass bestimmte Sachverhalte

öffentlich werden. „Mit Geldwäsche haben 99,9 Prozent der Treuhandkonstruktionen nichts zu tun. Eine zulässige Gestaltung wird nun zunichtegemacht. Der Kreis derer, die Einsicht nehmen können, nimmt deutlich zu“, sagt Weber.

Immerhin sind nur öffentlich zugängliche Informationen auszuwerten. Keine Meldung ist erforderlich, wenn die benötigten Daten in elektronisch abrufbaren Registern wie dem Handelsregister nachzulesen sind. Verstärkte Sorgfaltspflichten gelten im Fall eines erhöhten Geldwäscherisikos. Das ist etwa dann der Fall, wenn es sich bei wirtschaftlich berechtigten Personen um politisch exponierte Persönlichkeiten handelt. ●



Sie haben Fragen?

- Was ist von Betroffenen in die Wege zu leiten und wo sind die nötigen Informationen zu holen?
- An wen und bis wann sind die Daten zu liefern?

Rufen Sie uns an, Telefon 089 5898-266, oder schicken Sie uns eine E-Mail: redaktion-info@ecovis.com



Kassennachschau ab 2018

Ab diesem Jahr dürfen Finanzbeamte unangemeldet im Unternehmen auftauchen und die Kasse prüfen. Was Sie rund um Bargeldgeschäfte und Kassenführung in Kürze wissen sollten, erfahren Sie im Erklär-Video in der Ecovis-Mediathek:

www.ecovis.com/steuern-recht/aktuelles/mediathek/kasse



Geschickt steuern

Wer gut plant und die Buchungszeiträume an seine Anforderungen anpasst, kann die Liquidität des Betriebs besser steuern.

Mehr dazu erfahren Sie unter:
www.ecovis.com/steuern-recht/liquiditaet



Firmenwagen-Wissen leicht gemacht

Fahrtenbuch, 1-Prozent-Regel und mögliche Steuervergünstigungen? Der Firmenwagen ist häufig Gehaltsbestandteil und bindet Mitarbeiter ans Unternehmen. Der Umgang mit den Anforderungen des Fiskus in Sachen Firmenwagen ist allerdings für Chefs oft ein Graus. Ecovis hat für Sie die wichtigsten Regeln übersichtlich zusammengestellt.

In der Broschüre „Firmenwagen“ erfahren Sie alles, was Sie schon immer über Fahrtenbuch oder 1-Prozent-Regel, über Kauf oder Leasing wissen wollten.

Interessiert? Downloaden Sie die Broschüre hier:
www.ecovis.com/firmenwagen



Spitzenplatz!

Das Beratungsunternehmen für den Mittelstand Ecovis wurde bei der Focus-Studie „Top-Karrierchancen“ mit der höchsten Punktzahl in der Kategorie „Wirtschaftsprüfer/Steuerberater“ ausgezeichnet. Das Magazin Focus hat das Ergebnis der Studie im November veröffentlicht.

Mehr dazu unter:
www.ecovis.com/spitzenplatz



Ecovis – Das Unternehmen im Profil

Das Beratungsunternehmen Ecovis unterstützt mittelständische Unternehmen. In Deutschland zählt es zu den Top 10 der Branche. Etwa 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten in den mehr als 100 deutschen Büros sowie weltweit in Partnerkanzleien in über 60 Ländern. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen, inhabergeführte Betriebe sowie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Darüber hinaus steht die Ecovis Akademie für fundierte Ausbildung sowie für kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. All dies gewährleistet, dass die Beraterinnen und Berater ihre Mandanten vor Ort persönlich gut beraten.

Herausgeber: ECOVIS AG Steuerberatungsgesellschaft, Ernst-Reuter-Platz 10, 10587 Berlin, Tel. +49 89 5898-266, Fax +49 89 5898-294

Konzeption und Realisation: Teresa Fach Kommunikationsberatung, 80798 München, grasundsterne GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert, Ulf Knorr (Steuerberater); Uwe Lange, Armin Weber (Wirtschaftsprüfer/Steuerberater); Prof. Dr. Tobias Schulze, Andreas Hintermayer (Rechtsanwälte); Matthias Laudahn, Rainer Priglmeier (Unternehmensberater), Gudrun Bergdolt (Unternehmenskommunikation); redaktion-info@ecovis.com

Bildnachweis: Titel: Rubberball, fotolia.com; Seite 2: Rubberball, fotolia.com (oben), weseetheworld, fotolia.com (Mitte); Seite 4: Rubberball, fotolia.com; Seite 5: Scisetti Alfio, fotolia.com; Seite 9: beeboys, fotolia.com; Seite 10: exclusive-design, fotolia.com; Seite 11: grasundsterne GmbH

ECOVIS info basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

Hinweis zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG): Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit und/oder der Gestaltung des vorliegenden Magazins nur die männliche Sprachform gewählt worden ist, so gelten alle personenbezogenen Aussagen selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.